

# **SATZUNG**

**des**

**Wasserbeschaffungsverbandes**

**SCHÖNAU-ALTENWENDEN**

**in 57482 Wenden - Schönau, Kreis Olpe**

Gemäß § 47 i. V.m. § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Schönau-Altenwenden in ihrer Sitzung am 09.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Schönau-Altenwenden  
Satzungsänderung beschlossen am 19.11.2010

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### **Zweiter Teil**

#### **Verbandsverfassung**

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers
- § 18 Dienstkräfte des Verbandes

### **Dritter Teil**

#### **Haushaltsführung, Aufsicht, Satzungsänderungen**

- § 19 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 20 Beiträge
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

### **Vierter Teil**

#### **Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderungen**

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

### **Fünfter Teil**

#### **Schlußbestimmungen**

- § 25 Wasserbezugsordnung
- § 26 Inkrafttreten

**Erster Teil**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen  
**Wasserbeschaffungsverband Schönau-Altenwenden**
- (2) Er hat seinen Sitz in Schönau-Altenwenden, Kreis Olpe
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405).  
Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet des Ortsteiles Schönau-Altenwenden der Gemeinde Wenden und ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigegefügte Karte.

**§ 3**

**Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind

- die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben,
- soweit dazu nötig, technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers
- und die erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

**§ 4**

**Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Beschreibungen) und seinen Ergänzungen.  
Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

**§ 5**

**Mitglieder, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

**§ 6**

**Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

**§ 7**

**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen - von diesen Grundstücken nehmen. Insbesondere ist er befugt, Versorgungsleitungen über die Grundstücke zu verlegen, soweit dies technisch erforderlich und wirtschaftlich geboten ist. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer - außer bei Gefahr im Verzuge - vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

**Zweiter Teil**

**Verbandsverfassung**

**§ 8**

**Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

**§ 9**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

§ 10

**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers, sowie seiner Stellvertreter.
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; auf Beschluß der Versammlung kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außerdem ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 12

**Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn satzungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist ein Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, welches Beiträge an den Verband geleistet hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter muß selbst Mitglied im Verband sein und darf nur für ein Mitglied als Vertreter mitstimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches ein Anschlußbeitrag gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

### § 13

#### **Zusammensetzung von Wahl des Vorstandes, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem Stellvertreter und weiteren sechs Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei der Vorstandswahl in 2014 sollen der Verbandsvorsteher, sowie die 3 Beisitzer für 5 Jahre gewählt werden. Der Stellvertreter für den Verbandsvorsteher, sowie die drei Stellvertreter für die Beisitzer sollen einmalig für 3 Jahre gewählt werden, danach, ab dem Jahr 2017, sollen diese Vorstandsmitglieder wieder für 5 Jahre gewählt werden.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt werden.

**§ 14**

**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.  
Er leitet den Verband nach Maßgabe des WVG und der Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorstandsvorsteher berufen sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

**§ 15**

**Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

**§ 16**

**Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

**§ 17**

**Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen die Geschäfte, welche ihm durch die Satzung und durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand regelmäßig und die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 18

**Dienstkräfte des Verbandes**

Der Vorsteher kann mit Zustimmung des Vorstandes die für die Verwaltung und Durchführung des Verbandunternehmens erforderlichen Dienstkräfte einstellen und entlassen (Geschäftsführer, Kassenverwalter, Techniker). Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte.

**Dritter Teil**

**Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge**

§ 19

**Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWV, GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband wendet die für Gemeinden geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Kameralistik) an.

§ 20

**Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben als
  1. Beiträge für den Anschluß an die Wasserversorgung (Anschlußbeitrag);
  2. laufende Beiträge für den Wasserbezug (Wassergeld, Grundgebühren);
  3. Kostenerstattungen für andere Leistungen des Verbandes, insbesondere für die Herstellung und Änderung von Wasserhausanschlüssen (Anschlußkosten);
  4. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes bzw. der Verbandsversammlung kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.
- (4) Maßstab und Höhe der Beiträge werden in einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung zu dieser Satzung geregelt.
- (5) Die Höhe der Beiträge und Gebühren kann in jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß der Verbandsversammlung geändert und neu festgelegt werden.



**§ 21**

**Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.  
Nähere Regelungen trifft die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

**Vierter Teil**

**Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen**

**§ 22**

**Bekanntmachungen**

- (1) Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

**§ 23**

**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

**§ 24**

**Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

## Fünfter Teil

### Schlußbestimmungen

#### § 25

#### Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

#### § 26

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01.05.1996 außer Kraft.

Schönau, den 19. November 2010

Wasserbeschaffungsverband  
Schönau-Altenwenden  
57482 Wenden

Verbandsvorsteher

**Der Landrat**  
des Kreises Olpe  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Schönau - Altenwenden, 57482 Wenden, wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

57462 Olpe, den 17.01.2011

Im Auftrag

(Solbach)

